

Betreff:

Geldbußen für Baumaßnahmen ohne Anbringung eines erforderlichen Bauschildes und ohne erforderliche Baugenehmigung

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

09.02.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

08.02.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 25.01.2017 (17-03788) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Der Antragsteller hatte den Tatvorwurf eingeräumt. Gegen den Verantwortlichen war bereits in einer anderen Angelegenheit ein Bußgeld von 100,00 € festgesetzt worden. Aufgrund des Wiederholungsfalles wurde das Bußgeld angemessen erhöht (verdoppelt). Bei der Bußgeldbemessung wurde berücksichtigt, dass es sich lediglich um Formalverstöße handelte.

Für das Gebäude wurde am 30.09.2013 eine Teilbaugenehmigung erteilt. Mit Datum vom 11.11.2013 ging eine Ordnungswidrigkeitenanzeige ein mit dem Hinweis, dass bei Erteilung der Teilbaugenehmigung am 30.09.2013 aufgrund des Baufortschritts bereits vorher mit den Baumaßnahmen begonnen worden sein muss. Am 02.12.2013 fand eine Kontrolle vor Ort statt. Im Rahmen dieser Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der seinerzeitige Stand der Bauarbeiten nicht über den Rahmen der Teilbaugenehmigung hinausging. Mit Datum vom 07.04.2014 wurde die endgültige Baugenehmigung erteilt.

Somit handelte es sich auch bei dem zweiten Verfahren - Bauen ohne Genehmigung - um einen formalen Verstoß, für den ein Bußgeld von 200,00 € als angemessen erachtet wurde.

Zu Frage 2:

Ein Anreiz für Dritte, auf die Anbringung eines Bauschildes bzw. auf die Erteilung einer Baugenehmigung zu verzichten, ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben. Bei den zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen. Im Rahmen der Bußgeldzumessungen sind mehrere Faktoren hinzuzuziehen, die von Vorhaben zu Vorhaben variieren und bei jedem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu einem anderen Ergebnis führen können. Dass in diesem Fall aufgrund eines Formalverstößes Bußgelder i. H. v. jeweils 200,00 € festgesetzt wurden, lässt keine Rückschlüsse auf eine generell niedrige Bußgeldbewertung seitens der Stadt zu.

Eine Sonderstellung der Volkswagen AG hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Stadt Braunschweig besteht nicht.

Leuer

Anlage/n: ./.